

#41 Fasching

Sie sehen ein Einhorn, Spiderman oder einen T-Rex auf offener Straße? Dann ist ziemlich sicher Fasching. Kleiner Tipp am Rande: Sollte nicht Fasching sein würden wir Ihnen empfehlen einen Arzt aufzusuchen.

Und damit heißen wir Sie auch schon herzlich willkommen zu unserem Rechtsschutz Podcast! In dieser Folge geht es, wie Sie jetzt bestimmt schon wissen, um das Thema Fasching und den manchmal damit verbundenen Rechtsproblemen. Denn trotz Narrenfreiheit gibt es auch einige Regeln, die man beachten sollte. Die folgenden Ausführungen widmen sich ausschließlich dem Thema Fasching und nicht coronabedingten Regeln für Veranstaltungen und Zusammenkünfte.

Zuerst schauen wir uns die Verkleidung an. Nicht jede Uniform ist im Fasching als Verkleidung erlaubt. Zum Beispiel dürfen Polizeiuniformen in der Öffentlichkeit ausschließlich von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes getragen werden. Der Verstoß stellt laut Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung dar. Als Folge droht eine Geldstrafe bis zu 500 Euro oder eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen. Wichtig ist also, darauf zu achten, dass Kostümuniformen klar als solche erkennbar sind und es keine Verwechslungsgefahr mit den Originalen gibt.

Gleiches gilt bei Spielzeugwaffen. Der Verstoß stellt laut Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung dar. Als Folge droht eine Geldstrafe bis zu 500 Euro oder eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen. Je eher eine Spielzeugwaffe einer echten ähnelt, desto eher provoziert man womöglich gefährliche Situationen und setzt sich einem Vorwurf des Verstoßes gegen das Waffengesetz aus.

Ebenso verboten sind Kostüme mit rechtsradikalem Hintergrund oder Zeichen sowie Verkleidungen mit einer fremdenfeindlichen oder rassistischen „Aussage“. Derartige Kostüme verstoßen gegen das Verbotsgesetz bzw. das Strafgesetz und haben in unserer Gesellschaft nichts verloren.

Sind Kostüme besonders anstößig oder obszön, können sie eine Verletzung des „öffentlichen Anstands“ darstellen. Auch wenn im Fasching die Messlatte natürlich etwas tiefer gelegt wird, kann hier eine Grenze überschritten werden. Wenn das der Fall ist, drohen Strafen bis zu 2.000 Euro.

Sind Ganzkörperkostüme erlaubt?

In Österreich gilt seit 2017 das Verbot der Gesichtsverhüllung. Da stellt sich natürlich die Frage ob Ganzkörperkostüme überhaupt erlaubt sind. Dürfen sich zum Beispiel Marvel-Fans als Spiderman, Ironman und Co verkleiden?

Wir können Entwarnung geben, hier gilt das Verbot der Gesichtsverhüllung nicht. Dieses gilt nämlich nur bei Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes. Das Verkleiden oder das Tragen von Masken bei öffentlichen Belustigungen, volksgebräuchlichen Festen und Umzügen wie etwa bei einem Perchtenlauf sind explizit vom Versammlungsgesetz ausgenommen.

Trotzdem ist man bei einer polizeilichen Kontrolle verpflichtet, sein Gesicht zu zeigen. Die Exekutive kann sonst nicht überprüfen, ob der vorgezeigte Ausweis auch zur Person gehört.

Autofahren mit Verkleidung

Das tollste Kostüm bereitet einem natürlich auch nur dann Freude, wenn es auch andere sehen können. Aber darf man im Kostüm zur Faschingsparty fahren oder begeht man dadurch eine Gesetzesübertretung? Hier muss in jedem Fall unterschiedlich entschieden werden. Sobald das Kostüm die Sicht, das Gehör oder die Bewegungsfreiheit bzw. Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen könnte, darf es während der Fahrt nicht getragen werden. Diese Regelung gilt nicht nur im Fasching. Sollte die Kleidung die Fahrtauglichkeit negativ beeinflussen, sollte die Autofahrt überdacht werden.

Fasching am Arbeitsplatz

In vielen heimischen Unternehmen ist es Brauch, dass Mitarbeitende sich an den Faschingstagen entsprechend kostümieren. Der Arbeitgeber kann Verkleidungen anordnen, aber auch verbieten. Entwürdigende Kostüme müssen dabei keinesfalls getragen werden. Unerlaubtes Feiern und Fernbleiben sowie die Missachtung von Alkoholverboten kann zur Entlassung führen. Aber gehen wir alles der Reihe nach durch.

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, Bekleidungs Vorschriften festzulegen und können somit auch im Fasching eine Verkleidung anordnen. Wenn sich Mitarbeitende nicht verkleiden wollen, wird das im Normalfall keinen Entlassungsgrund darstellen. Wenn deshalb aber trotzdem eine Entlassung ausgesprochen wird und man dagegen vorgehen will, sollte man sich umgehend rechtlichen Rat einholen. Denn die Fristen, um die Entlassung anzufechten sind sehr kurz.

Dem Arbeitgeber sind aber auch Grenzen gesetzt. Kostüme, die objektiv als entwürdigend oder lächerlich empfunden werden könnten, etwa Frauen im Hasenkostüm oder Kellner, die mit nacktem Oberkörper arbeiten müssen, sind unzulässig.

Und wie sieht es aus, wenn ich mich verkleiden möchte? Grundsätzlich ist es nicht verboten, während der Faschingszeit verkleidet in der Arbeit zu erscheinen. Allerdings gibt es Ausnahmen, etwa, wenn durch das Faschingskostüm Arbeitsabläufe gestört werden, eine verbindliche Kleiderordnung oder Uniformpflicht besteht, Hygienevorschriften einzuhalten sind oder die Betriebssicherheit nicht gewährleistet werden kann.

Wenn durch die Kostümierung die Vertrauenswürdigkeit gegenüber Kunden beeinträchtigt wird, wie es in Banken oder bei einem Steuerberater der Fall wäre, kann das Verkleiden vom Arbeitgeber verboten werden.

Die Teilnahme an einem Faschingsumzug stellt keinen wichtigen Dienstverhinderungsgrund dar. Wenn man während der Arbeitszeit daran teilnehmen will, muss man nach Absprache mit dem Arbeitgeber Urlaub oder Zeitausgleich nehmen. Wer die Arbeitsstätte einfach verlässt oder unentschuldig fernbleibt, riskiert eine Entlassung.

Der Arbeitgeber darf außerdem festlegen, zu welchen Anlässen sowie in welchem Umfang gefeiert und Alkohol konsumiert werden darf. Wenn Sicherheitsvorschriften verletzt oder der Kundenbetrieb beeinträchtigt wird, kann auch ein striktes Feierverbot ausgesprochen werden. Unbedingt zu beachten sind auch generelle firmeninterne Regelungen, wie eine Betriebsvereinbarung. Im Fall einer erheblichen Missachtung des Verbots, kann ebenso eine Entlassung drohen.

Phänomen Horror Clowns

Jeder kennt sie, die Horror Clown Videos. Eine Person will in den Fahrstuhl steigen und ein Clown mit Motorsäge wartet dort, oder ein Pärchen geht spazieren und ein Clown springt aus einem Busch und läuft den beiden nach. Ein Trend, der erstmals in den 1980er Jahren in den USA aufgetaucht ist und seitdem alle paar Jahre ein zweifelhaftes Comeback feiert. Dass es sich dabei um eine Straftat handelt, ist vielen nicht bewusst.

Für Betroffene kann dieser Trend eine unangenehme und gefährliche Situation bedeuten. Dadurch ergeben sich für die Horror-Clowns rechtliche Probleme. Wenn Menschen mit Waffen, Attrappen, Drohgebärden oder dem Vortäuschen von tatsächlichen Gewalthandlungen bewusst Angst gemacht wird, kann der Tatbestand der gefährlichen Drohung erfüllt sein. Hier drohen bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe bis 720 Tagessätze, die nach dem persönlichen Einkommen berechnet werden. Darüber hinaus kann sich auch rasch der Tatbestand der Nötigung ergeben. Dieser bedeutet, dass man einen anderen unter dem Druck von Gewalt oder gefährlicher Drohung zu etwas veranlasst, was er ohne diesen Druck nicht getan hätte.

Noch kritischer wird es, wenn es im Zuge des Horrortreibens zu Körperverletzungen kommt. Eine fahrlässige Körperverletzung ist nicht unwahrscheinlich, wenn jemand absichtlich einen anderen Menschen so sehr erschreckt, dass dieser etwa sein Fahrrad verreißt oder beim Laufen stolpert. Dieser Tatbestand ist nach dem Strafgesetzbuch mit bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe oder 180 Tagessätzen zu bestrafen.

Falls Horror-Clowns ihre Aktionen filmen und danach ins Internet stellen, können davon Persönlichkeitsrechte der gefilmten Personen betroffen sein.

In Stresssituationen reagieren Menschen sehr unterschiedlich. Wer glaubt, als Horror-Clown nur Spaß zu haben und „lustig zu sein“, kann auch selbst seine Überraschungen und Schockmomente erleben. Während manche Menschen in eine Art Schockstarre verfallen oder die Flucht ergreifen, gibt es auch wehrhafte Menschen, die auf Konfrontation setzen. Wenn der maskierte Clown eine Waffe oder Waffenattrappe sichtbar bei sich hat oder gar damit droht, kann er mit sehr offensiver Gegenwehr rechnen. Der Grat zwischen Notwehr und Notwehrüberschreitung ist ein sehr schmaler. Hier kommt es insbesondere auf die Angemessenheit der Verteidigung an. Wenn man sich aus Notwendigkeit verteidigt, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit von sich oder einem anderen abzuwehren, handelt man nicht rechtswidrig. Doch es hilft in jeder Situation, den Hausverstand einzuschalten.

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge zum Thema Fasching. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Übrigens: Wir meinen, Texte sollen möglichst leicht lesbar und verständlich sein. Daher beziehen sich alle verwendeten Bezeichnungen auf alle Menschen gleichsam.

Danke fürs Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.